

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

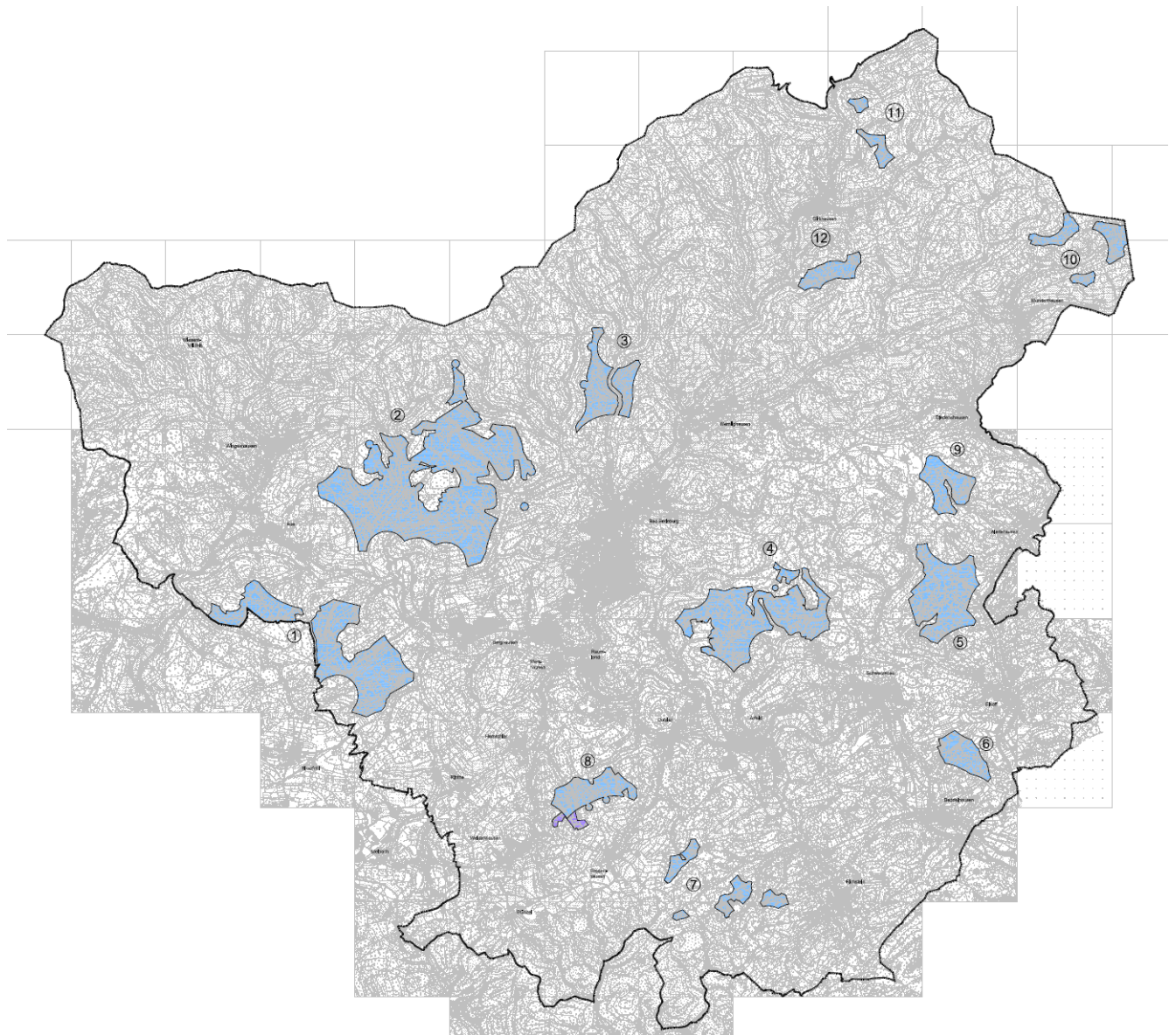


Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg hat in Ihrer Sitzung am 30.10.2023 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg beschlossen und einschließlich Begründung festgestellt.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Bad Berleburg. Die Darstellung der Flächen für die Nutzung der Windenergie soll gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirken, dass außerhalb der dargestellten Flächen öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung).

Mit Schreiben vom 07.12.2023, Aktenzeichen 35.02.55.01-003/2023-003, wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die Genehmigungsfrist des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg am 08.01.2024 endet.

Mit Ablauf der Genehmigungsfrist ist somit die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten und die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg gilt als erteilt.



Gesamtübersicht des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (die Übersicht stellt insgesamt die vorgesehenen Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar)

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2023 – Sitzungsvorlage 324,10. Erg.-XI – sowie dem durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigten Plan übereinstimmt und unter Beachtung der Verfahrensvorschriften nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) zustande gekommen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in der Sitzung am 30.10.2023 gefasste Feststellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist und die Genehmigung als erteilt gilt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg in Kraft.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg kann einschließlich Begründung und den dazugehörigen Unterlagen ab sofort während der folgenden Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Berleburg, EG, Zimmer 9, Poststraße 42, 57319 Bad Berleburg von jedermann eingesehen werden:

- Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Hinweise

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Berleburg, 10.01.2024
Der Bürgermeister

gez.

Bernd Fuhrmann
(Bürgermeister)